



Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person.

- Formular für Jugendliche unter 16 Jahren -

Erziehungsbeauftragte/er kann jede volljährige Person sein, wenn er/sie im Einverständnis mit den Eltern bzw. mit den Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Die/der Erziehungsbeauftragte muss im Rahmen der übertragenen Aufgaben Aufsichtspflichten nachkommen können, also tatsächlich in der Lage sein, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu leiten und zu lenken und hierbei auch die entsprechende Verantwortung für diese zu übernehmen. Eine/ein Erziehungsbeauftragte/er kann grundsätzlich für mehrere Jugendliche verantwortlich sein. Allerdings muss sie/er stets in der Lage sein, ihren/seinen Aufsichtspflichten auch tatsächlich nachkommen zu können. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Veranstaltungen, Disco-, Tanz-, Party- und Konzertveranstaltungen in sankt peter gemäß Jugendschutzgesetz ohne Begleitung der Eltern oder einer/eines Erziehungsbeauftragten bis 22 Uhr besuchen. In Begleitung Ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person ist eine Verlängerung möglich.

Für Jugendliche unter 16 Jahren zum Besuch öffentlicher Veranstaltungen in sankt peter

Der / die Personensorgeberechtigte(n) (**in der Regel die Eltern / Elternteil / Vormund**)

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Tel. für Rückfragen: _____

überträgt / übertragen gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine / ihre minderjährige Tochter / seinen / ihren minderjährigen Sohn

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

für die Dauer des Aufenthalts, einschließlich des Heimwegs, am...../

in der Nacht vom..... auf den.....

(Veranstaltungstitel:.....)

Die Erlaubnis gilt bis..... Uhr

auf nachfolgende genannte, **volljährige** Begleitperson als Erziehungsbeauftragte(r):

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Geb.datum: _____ Tel. Mobil: _____

Personalausweis oder Reisepassnummer: _____



Die begleitete und die begleitende Person **müssen** ihren Personalausweis oder Reisepass mit sich führen.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Kinderausweis o. Schülerschein mit Foto mit sich zu führen!

Hiermit erteile(n) ich / wir meiner / unserer Tochter meinem / unserem Sohn die Erlaubnis, in

Begleitung der oben genannten Begleitperson sankt peter zu besuchen.

a)

b)

Ort/Datum Unterschriften: a) Eltern/Eltern/Vormund

b) personenberechtigte Person(en)

Dieser Erziehungsbeauftragung ist eine Kopie des(r) Personalausweise(s) der personenberechtigten Person(en) bei zulegen, damit die Echtheit der Unterschrift/en überprüft werden kann.

Hiermit bestätige ich, dass oben genannter Jugendlicher mit mir die Veranstaltung..... in sankt peter besucht und mit mir die Veranstaltung auch wieder verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren dürfen. Jugendliche bis 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, branntweinhaltige Mixgetränke wie Alkopops, Rüscherl u.ä.) konsumieren und in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Als erziehungsbeauftragte Person bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort/Datum

Unterschriften: personenberechtigte Person(en)

Bitte Seite 3 beachten!

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern!

Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) werden Alters- und Zeitgrenzen unter anderem für den Aufenthalt von Minderjährigen in Diskotheken, Gaststätten, bei Konzerten und im Kino geregelt. Einige dieser Alter- und Zeitgrenzen, die den Aufenthalt betreffen, können aufgehoben werden, wenn die minderjährige Person von einer personensorgeberechtigten Person begleitet wird, oder wenn eine „erziehungsbeauftragte Person“ benannt wird, die Ihr Kind begleitet.

Wenn eine „erziehungsbeauftragte Person“ eingesetzt wird, wird dadurch ein Teil der elterlichen Verantwortung auf diese Person übertragen. Es sollte daher sehr sorgfältig überlegt werden, wem das Kind / der / die Jugendliche anvertraut wird, bzw. welche Person als „erziehungsbeauftragte Person“ geeignet ist!

- **Auch wenn das Kind / der / die Jugendliche von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet wird, darf es / er / sie unter 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren und unter 18 Jahren nicht rauchen**
- **Branntweinhaltige Getränke (auch Mixgetränke / Alkopops) dürfen nicht an unter 18-jährige ausgeschenkt werden.**
- **Ebenso gelten die Altersfreigaben z. B. von Filmen uneingeschränkt.**

Was muss bei der Auswahl der erziehungsbeauftragten Person beachtet werden?

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig, d. h. über 18 Jahre alt sein. Gleichzeitig muss ein Autoritätsverhältnis zur minderjährigen Person gegeben sein. Somit kann die erziehungsbeauftragte Person nicht der volljährige Freund oder die volljährige Freundin sein!
- Die personensorgeberechtigten Personen (meist die Eltern bzw. ein Elternteil) sollen sich davon überzeugen, dass die beauftragte Person in der Lage ist, dem Kind / dem / der Jugendlichen klare Grenzen zu setzen (z. B. beim Rauchen und beim Alkohol, oder wenn es um die Rückkehrzeit geht) und dass sie selbst der beauftragten Person vertrauen können.
- Sie/ er muss auf jeden Fall reif genug und in der Lage sein, den / die Minderjährige/n zu beaufsichtigen und auch in schwierigen Situation zu unterstützen.
- Die erziehungsbeauftragte Person darf bei der Begleitung des Kindes / des / der Jugendlichen auf keinen Fall unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, dies kann die Erziehungsbeauftragung unwirksam machen!
- Bei einem Besuch abendlicher Veranstaltungen (z. B. Disko-Besuch) muss die personenberechtigte Person dafür Sorge tragen, dass das Kind / der / die Jugendliche sicher nach Hause kommt.

Was ist bei der Übertragung des Erziehungsauftrags zu beachten?

- Die erziehungsbeauftragte Person muss das zu beaufsichtigende Kind / den / die zu beaufsichtigenden Jugendlichen tatsächlich die ganze Zeit begleiten, d. h. es / ihn / sie im Blick haben und sich in dessen / ihrer Nähe aufhalten.
- Die Erziehungsbeauftragung soll sich auf eine klar benannte Veranstaltung bzw. einen Diskotheken-, Kino- oder Gaststättenbesuch beziehen.
- Die Übertragung der Erziehungsbeauftragung sollte schriftlich erfolgen. Das Kind / der / die Jugendliche sollte das Übertragungsformular bei sich tragen.
- Es muss eine klare Vereinbarung über die Rückkehrzeit getroffen werden.
- Blankounterschriften der Eltern mit nachträglichen Eintragungen der Kinder / Jugendlichen, sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung.
- Veranstalter, Gewerbetreibende oder das Personal von Diskotheken / Gaststätten können nicht als erziehungsbeauftragte Personen eingesetzt werden.